



**Betriebsreglement der IG Biffig für den
Düngerplatz Biffig
Gemeinde Blatten**

Betriebsreglement der IG Biffig für den Düngerlagerplatz Biffig

Artikel 1 Grundlage / Eigentumsverhältnisse

Die IG Biffig erbaut auf der Parzelle Nr. 221 Folio Nr. 14 (am Ort genannt Biffig) einen Düngerlagerplatz gemäss beiliegendem Projekt.

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb des Zwischenlagers und ist Grundlage sowie Vertragsbestandteil für die mit den Benützern abzuschliessenden Mietverträge.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck des Düngerlagerplatzes Biffig ist die geordnete und fachgerechte Zwischenlagerung von bei in Blatten ansässigen Landwirten auf dem Gemeindegebiet von Blatten anfallendem Kuh-, Schaf- und Ziegenmist.

Für das am Ort anfallende Güllewasser wird auch eine Güllengrube erstellt.

Der Düngerlagerplatz Biffig ist kein Endlager und darf nicht zur Ablage von anderen Gegenständen, Fahrzeugen, Kehrlicht o.ä. verwendet werden.

Die einzelnen Plätze des Düngerlagerplatzes Biffig werden an Landwirte mit Wohnsitz in Blatten vermietet. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, entscheidet die Betriebskommission über die Verteilung der Plätze. Es besteht kein Anspruch auf einen Lagerplatz. Besteht freie Lagerkapazität, bestimmt die Betriebskommission über deren Verwendung.

Artikel 3 Betriebskommission und Oberaufsicht

Die Verwaltung des Düngerlagerplatzes Biffig erfolgt durch eine Betriebskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht.

Präsident der Betriebskommission ist der für die Landwirtschaft zuständige Gemeinderat von Blatten.

Die zwei weiteren Mitglieder der Betriebskommission werden aus dem Kreis der beteiligten Landwirte gewählt. Wahlbehörde ist der Gemeinderat von Blatten.

Die Betriebskommission wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Die Zeitdauer entspricht einer Legislaturperiode des Gemeinderates.

Die Oberaufsicht über die Betriebskommission liegt beim Gemeinderat von Blatten.

Artikel 4 Zuständigkeit der Betriebskommission

Die Betriebskommission des Düngerlagerplatzes Biffig ist zuständig für:

1. Die Kontrolle des Düngerlagerplatzes Biffig.
2. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Düngerlagerplatz Biffig.
3. Den Abschluss der Mietverträge für die einzelnen Lagerplätze des Düngerlagerplatzes Biffig mit den Mietern.
4. Das Erstellen einer Aufstellung für die Mietzinsrechnungen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die IG Biffig.
5. Das Ergreifen von Massnahmen gemäss Art. 7 dieses Reglements sowie für die Erteilung von Bussen bei Zuwiderhandlungen gegen das Betriebsreglement.
6. Für die Durchführung der Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 lit. d dieses Reglements.
7. Für sämtliche Aufgaben, die nicht gemäss diesem Reglement einer anderen Instanz übertragen wurden.

Artikel 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist alleine und abschliessend zuständig:

1. Für die Festlegung der Höhe des Mietzinses.
2. Für die Rekurse einzelner Mieter gegen Entscheide der Betriebskommission.
3. Für die Ernennung der Betriebskommission.

Artikel 6 Geordneter Düngerlagerplatz

Die Mieter der einzelnen Lagerplätze des Düngerlagerplatzes Biffig sind je einzeln verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit beim Misttransport zu oder von dem Zwischenlagerplatz sowie für eine geordnete Ablage des Mistes auf den ihnen zustehenden Lagerplätzen.

Der Mist ist einmal jährlich bis Ende Oktober vollständig aus der Ablage zu entfernen und entsprechend fachgerecht auf die Felder auszubringen.

Die Gülle ist ebenfalls durch die Benützer einmal jährlich zu entsorgen und zwar grundsätzlich im Frühling des Jahres, wenn kein anderer Bedarf besteht. Die Ausführung obliegt der Betriebskommission.

Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Anweisungen der zuständigen kantonalen Behörden sowie auf die Normen des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes.

Artikel 7 Sanktionen

Sofern ein Mieter seinen Lagerplatz nicht instand hält, den Mist nicht fachgerecht verwendet oder sonstwie gegen dieses Betriebsreglement oder Anweisungen der Betriebskommission verstösst, ergreift der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebskommission und nach Rücksprache mit der Betriebsberatung Oberwallis nach eigenem Ermessen folgende Massnahmen:

- a) Ermahnung des betreffenden Mieters.
- b) Fristansetzung zur Erstellung des ordnungsgemässen Zustandes.
- c) Erteilung von Konventionalstrafen an den fehlbaren Mieter bis zur Höhe von Fr. 5000.--
- d) Ergreifen von Ersatzmassnahmen unter Rechnungsstellung an den fehlbaren Mieter.
- e) (Fristlose) Kündigung des Mietverhältnisses.

Artikel 8 Aufhebung der bisherigen Mistdeponien

Sämtliche Mieter, welche im Düngerlagerplatz Biffig einen Lagerplatz mieten, sind verpflichtet, innert sechs Monaten nach Abschluss des Mietvertrages ihre bisherigen Düngerplätze aufzuheben und den dabei anfallenden Mist fachgerecht zu entsorgen.

Kuhhalter haben eine minimale gewässerschutzkonforme Lagerkapazität direkt beim Stall vorzusehen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung kann die Betriebskommission die Massnahmen gemäss Artikel 6 und 7 dieses Betriebsreglementes ergreifen.

Artikel 9 Mietvertrag

Vor Beginn der Benutzung eines einzelnen Lagerplatzes wird zwischen der IG Biffig, vertreten durch die Betriebskommission, und dem Landwirt ein Mietvertrag über den Lagerplatz abgeschlossen.

Dieser Mietvertrag ist jeweils durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Es besteht ein Mustervertrag seitens der IG Biffig, welcher durch die Betriebskommission zu verwenden ist. Das Betriebsreglement ist obligatorischer Bestandteil dieses Mietvertrages.

Artikel 10 Rückgabe eines Lagerplatzes / Beendigung des Mietvertrages

Bei Rückgabe eines Platzes des Düngerlagerplatzes Biffig durch den Mieter an die IG Biffig sind folgende Bestimmungen durch den Mieter einzuhalten:

- Der Mieter ist verpflichtet, den Platz sauber gereinigt und in ordnungsgemässen Zustand an die IG Biffig abzugeben. Die Abnahme erfolgt durch die Betriebskommission.
- Allfällige Schäden an der Mietsache sind durch den Mieter wiederherzustellen bzw. werden auf seine Kosten behoben.
- Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Anteils des Mietzinses, sofern der Platz vor Ende der Mietzeit zurückgegeben wird.

Artikel 11 Weitervermietung oder Untervermietung

Die Weitervermietung oder Untervermietung eines Platzes des Düngerlagerplatzes Biffig ist untersagt.

Sofern der Mieter den Platz nicht mehr benötigt (z.B. Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes), ist die IG Biffig berechtigt, den Platz gemäss Art. 10 dieses Reglements zurückzunehmen.

Es bestehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche des Mieters auf Rückerstattung allfälliger bereits bezahlter oder geschuldeter Mietzinsen. Bei Betriebsübernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen in der Gemeinde Blatten wohnsitzberechtigten Landwirt hat der Übernehmer des landwirtschaftlichen Betriebes den Mietvertrag mit der IG Biffig neu abzuschliessen.

Artikel 12 Bestehende Mistdepots im Dorf Blatten

Sämtliche im Dorf Blatten bestehenden Düngerplätze haben den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie den sonstigen eidgenössischen und kantonalen Richtlinien zu entsprechen.

Landwirte, welche im Dorf Blatten eine Deponie betreiben, haben diese innert einer Frist von einem Jahr in den gesetzmässigen Zustand zu versetzen.

Dieses Reglement wurde wie folgt genehmigt resp. homologiert :

- An der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 1998
- An der Urversammlung vom 15. Juni 1998
- An der Sitzung des Staatsrates vom 29. März 2000

Walter Henzen
Gemeindepräsident

Daniel Ritler
Schreiber